

AUSWEISUNG UND ABSCHIEBUNG VON AUSLÄNDER_INNEN:

Die Rechtsordnung setzt Knallhart-Attitüden Grenzen

**DA KANN
JA JEDER
KOMMEN**
Caritas öffnet Türen



HINTERGRUND

Es kommt regelmäßig die Frage auf, warum sich manche Ausländer_innen in Deutschland aufhalten, obwohl sie ausreisepflichtig sind. Oder warum Menschen, die hier das Kalifat einführen wollen, nicht „einfach“ des Landes verwiesen werden. Nach schweren Straftaten werden neben der „vollen Härte des Gesetzes“ regelmäßig auch mehr Abschiebungen gefordert. Doch in einem Rechtsstaat kann und darf auch berechtigte Empörung nicht dazu führen, dass Menschenrechte missachtet und „kurzer Prozess“ gemacht wird.

AUSLÄNDER_INNEN MIT AUFENTHALTSRECHT KÖNNEN NICHT ZUR AUSREISE GEZWUNGEN (ABGESCHOBEN) WERDEN.

Endet das Aufenthaltsrecht z.B. durch eine Ausweisung, sind Betroffene ausreisepflichtig (§ 50 Abs. 1, § 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG). Auch nach Ablauf eines Visums oder bei einer Ablehnung im Asylverfahren endet das Aufenthaltsrecht und es entsteht Ausreisepflicht (§ 50 Abs. 1, § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

EINE AUSWEISUNG DIENT IMMER DER GEFAHRENABWEHR.

Eine Ausweisung ist möglich, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die freiheitlich demokratische Grundordnung (=„Ausweisungsinteresse“) feststellbar ist. Sie ist keine Ersatz- oder Zusatzstrafe. Fehlverhalten, das dieses Gefahrenniveau nicht erreicht, kann nicht zu einer Ausweisung führen (§ 53 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)). Das gilt auch für Freizügigkeitsberechtigte (§ 6 Freizügigkeitsgesetz/EU),

Da es um Prävention geht, muss sich die Gefahr auf die Zukunft beziehen. Gefährliches Verhalten oder Straftaten in der Vergangenheit reichen nicht, es muss eine Wiederholungsgefahr gegeben sein. Ausnahmsweise kann eine Ausweisung auch dazu dienen, andere davor abzuschrecken, vergleichbare Taten zu begehen.

EINE AUSWEISUNG DARF NUR NACH EINEM ABWÄGUNGSPROZESS ERFOLGEN.

Zuständig für eine Ausweisung sind die Ausländerbehörden. Im Ausweisungsverfahren muss immer abgewogen werden, ob die Ausweisungsinteressen die sogenannten Bleibeinteressen überwiegen (§ 53 AufenthG).

Schwerwiegend ist z.B. eine Verurteilung wegen einer Straftat gegen das Leben (§ 54 Abs. 2 AufenthG). Besonders schwer wiegt – auch ohne strafrechtliche Verurteilung – die Aufstachelung zu Hass, religiös oder politisch motivierter Gewalt oder die Werbung für Terrorismus (§ 54 Abs. 1 AufenthG). Asylsuchende, Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge genießen besonderen Schutz vor einer Ausweisung. Bei ihnen können nur zwingende Gründe (z.B. schwere Bandenkriminalität oder terroristische Taten) zu einer Ausweisung führen (§ 53 Abs. 3a und Abs. 4 AufenthG).

Zu den Bleibeinteressen, die berücksichtigt werden müssen, gehören zum Beispiel die Verwurzelung in Deutschland, der Schutz von Ehe und Familie nach dem Grundgesetz (GG) oder nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie Schutzbedarfe von anerkannten Flüchtlingen oder Menschenhandelsopfern.

Der Abwägungsprozess stellt sicher, dass mit der Ausweisung kein höherrangiges Recht verletzt wird. Diese Regelung wurde 2016 in Kraft gesetzt, um damit der Rechtsprechung insbesondere zu EU-Recht und der EMRK nachzukommen, die eine umfassender Abwägung aller Umstände des Einzelfalls zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit fordert (vgl. Drs. 18/4097, S. 49). Selbst Schwerstkriminelle können demnach nur nach genauer Prüfung des konkreten Falls ausgewiesen werden.

>>

Kontakt: Elke.Tiessler-Marenda@caritas.de

AUSWEISUNG UND ABSCHIEBUNG VON AUSLÄNDER_INNEN:

Die Rechtsordnung setzt Knallhart-Attitüden Grenzen

**DA KANN
JA JEDER
KOMMEN**
Caritas öffnet Türen



Zahl der Ausweisungen von 2019 bis 2023

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Personen	14.696	11.153	11.599	10.045	6.116

WER SEINER PFLICHT ZUR AUSREISE NICHT FREIWILLIG NACHKOMMT, WIRD ABGESCHOBEN.

Ausreisepflichtige haben Deutschland unverzüglich oder, wenn ihnen dafür eine Frist gesetzt wurde, innerhalb dieser Frist zu verlassen. Ist die Ausreisepflicht vollziehbar (sind also keine Rechtsmittel eingelegt oder wurden sie abgelehnt) und eine freiwillige Ausreise nicht gesichert, wird sie durch Zwang durchgesetzt (Abschiebung, § 58 AufenthG).

2016 gab es einen vorläufigen Höchststand von gut 25.000 Abschiebungen. Nach einem (coronabedingtem) Rückgang auf 10.800 im Jahr 2020 stiegen die Zahlen wieder. 2023 lag die Zahl der Abschiebungen bei 16.430 Personen. Von Januar bis November 2024 kam es zu einer Steigerung um 21 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

WER NICHT ABGESCHOBEN WERDEN KANN ODER DARF, DESSEN AUFENTHALT WIRD GEDULDET.

Ist eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird sie ausgesetzt, die Betroffenen erhalten eine Duldung (§ 60a AufenthG). Anders als oft angenommen handelt es sich dabei nicht nur um abgelehnte Asylsuchende, im Sommer 2024 stellten sie 57 Prozent. Der „Rest“ waren z.B. Personen, die nach einem Verwandtenbesuch (sogenannte Overstayer) oder einem AuPair-Jahr nicht ausgereist sind oder nach einem Studienabbruch ihr Aufenthaltsrecht verloren hatten.

Gründe für eine Duldung können z.B. sein, dass eine Person im Mutterschutz nicht reisefähig ist oder durch die Abschiebung aus gesundheitlichen Gründen eine schwerwiegende Gefahr für Leib und Leben droht. Eine Duldung wird z.B. auch erteilt, wenn die Verheiratung mit einer deutschen Person unmittelbar bevorsteht oder um sich um pflegebedürftige Angehörige zu kümmern.

Ein tatsächlicher Grund für eine Duldung ist es, dass manche Staaten eigene Staatsangehörige nicht „zurück“nehmen.

Ein tatsächliches Ausreisehindernis ist es auch, wenn Betroffene über ihre Identität täuschen oder sich weigern, an der Beschaffung notwendiger Dokumente mitzuwirken. Für solche Fälle gibt es eine spezielle Form der Duldung mit einem dauerhaften Arbeitsverbot – die sogenannte Duldung light (§ 60b AufenthG).

Die Europäische Menschenrechtskonvention postuliert ein absolutes Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung. Eine Abschiebung ist deshalb auch dann rechtlich nicht zulässig, wenn im Herkunftsland eine konkrete Gefahr für Leib und Leben etwa durch die Todesstrafe, unmenschliche Behandlung oder Folter droht.

Im Juni 2024 lebten 226.882 Ausreisepflichtige in Deutschland, davon hatten 80 % eine Duldung. Bei 23 % wurde diese wegen fehlender Reisedokumente erteilt, bei 8,9 % wegen ungeklärter Identität. Zwei Drittel hatten folglich einen rechtlichen Duldungsgrund.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

- Ausländer_innen mit Aufenthaltsrecht dürfen nicht abgeschoben werden
- Ausweisungen dienen der Prävention und sind keine (Ersatz)Strafe.
- Generalisierende Aussagen, dass „das Sicherheitsinteresse Deutschlands schwerer wiegt als das Schutzinteresse des Täters“ oder Forderungen, nach wenigen eher geringfügigen Straftaten zwingend auszuweisen, stehen im Widerspruch zu den rechtsstaatlichen Grundsätzen Deutschlands.
- Drohen der Tod, unmenschliche Behandlung oder Folter darf nicht abgeschoben werden.

ZAHLEN UND FAKTEN

- [Drucksache 20/8347, S. 34](#)
- [Drucksache 20/12833](#)
- www.mediendienst-integration.de
- www.statistika.de
- <https://www.zdf.de/nachrichten/>

Kontakt: Elke.Tiessler-Marenda@caritas.de